



Bericht

über die Prüfung

**des Jahresabschlusses und des
Lageberichtes zum 31.12.2020**

**des Zweckverbandes
Leitstellen-Zweckverband Nord**

Aktenzeichen:	012.50
Haushaltsjahr:	2020
Prüfer:	Herr Jöns

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Prüfauftrag	4
3.	Jahresabschluss zum 31.12.2019.....	5
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020	6
5.	Jahresabschluss zum 31.12.2020.....	8
5.1	Ergebnisrechnung	8
5.2	Finanzrechnung.....	8
5.3	Teilrechnungen.....	9
5.3.1	Übertragung von Haushaltsermächtigungen.....	9
5.3.2	Haushaltsüberschreitungen.....	10
5.4	Bilanz	11
5.4.1	Anlagevermögen	11
5.4.2	Umlaufvermögen	12
5.4.3	Eigenkapital	12
5.4.4	Sonderposten	13
5.4.5	Rückstellungen	14
5.4.6	Verbindlichkeiten	15
5.4.7	Passive Rechnungsabgrenzung.....	16
5.5	Anhang.....	16
5.6	Lagebericht	17
5.7	Belegprüfung	17
6.	Schlussbemerkungen	18

1. Allgemeines

Verbandsvorsteher des Leitstellen-Zweckverbandes Nord ist weiterhin Herr Dr. Wolfgang Buschmann, Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die Haushaltswirtschaft des Leitstellen-Zweckverbandes Nord wird seit dem 01.01.2015 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, Anwendung findet die Finanzbuchhaltungssoftware „H&H pro Doppik“.

Von der Stadt Flensburg, die gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung die Fachverwaltung für den Leitstellen-Zweckverband Nord wahrnimmt, wurden am 24.06.2021 der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2020 zur Prüfung vorgelegt.

2. Prüfauftrag

Nach § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes i. V. m. § 92 Gemeindeordnung (GO) hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- und der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2020 Gebrauch gemacht, denn die Prüfung wurde auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Haben mehrere Verbandsmitglieder ein RPA eingerichtet, so haben die einzelnen RPAs gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die Prüfungsaufgaben im zeitlichen Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

In ihrer Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass die RPAs der beteiligten Gebietskörperschaften in alphabetischer Reihenfolge für drei Jahre die Prüfung beginnend ab dem Haushaltsjahr (HHJ) 2007 durchführen. Turnusgemäß ist das RPA des Kreises Nordfriesland für die Prüfung der HHJ 2019 bis 2021 zuständig.

3. Jahresabschluss zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Nordfriesland geprüft.

Gemäß § 92 Abs. 3 GO ist über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens zum 31.12. des auf das HHJ folgenden Jahres zu beschließen. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 am 20.10.2020 beschlossen, die hierfür vorgesehene Frist nach § 92 Abs. 3 GO wurde eingehalten.

Des Weiteren hat der Zweckverband innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA gemäß § 92 Abs. 4 GO das Vorliegen des Schlussberichtes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie den Beschluss der Verbandsversammlung örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen.

Als Form der Bekanntmachung wurde im § 21 der Verbandssatzung das Internet gewählt. Im Grundsatz erfolgt die Bekanntmachung dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt und im Fall von Rechtsetzungsvorhaben hierauf in den in der Verbandssatzung festgelegten Zeitungen hingewiesen wird, bei anderen Bekanntmachungen ohne Hinweis in den Zeitungen.

Zur erfolgten Bekanntmachung haben sich folgende Bemerkungen ergeben:

- Vorliegend wurde der vollständige Inhalt der Bekanntmachung in den nach der Verbandssatzung bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht, allerdings ohne Hinweis auf die Bereitstellung im Internet. Ausreichend wäre allein die Einstellung der Bekanntmachung auf der Internetseite des Zweckverbandes gewesen.
- Der veröffentlichte Bekanntmachungstext gibt die gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung nicht korrekt wider. Örtlich bekannt zu machen ist u. a. der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses / Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Bekanntmachungstext ist zu überarbeiten, in Bezug auf die geforderten Inhalte der Bekanntmachung wird auf § 92 Abs. 4 GO verwiesen.
- Die in der Verbandssatzung getroffenen Regelungen zur örtlichen Bekanntmachung und Verkündung bedürfen der Überarbeitung. So ist die in der Verbandssatzung angegebene Internetadresse nicht mehr aktuell, Bedenken bestehen auch im Hinblick auf die zentrale Erreichbarkeit der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen auf der vorgehaltenen Internetseite.
- Ein Anpassungsbedarf der Bekanntmachungsregelungen in der Verbandssatzung ergibt sich auch aus der Änderung der Bekanntmachungsverordnung zum 29.10.2020. Danach sind u. a. im Falle der örtlichen Bekanntmachung und Verkündung durch Bereitstellung im Internet weitere Hinweise in die Satzung aufzunehmen, auf den Erlass des Innenministeriums vom 05.01.2021, IV 313 160-334/2016-7866/2020-85796/2020, wird verwiesen.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Die Verbandsversammlung hat am 06.05.2020 die Haushaltssatzung für das HHJ 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	3.667.100,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.634.000,00 €
Jahresüberschuss	33.100,00 €

Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.295.400,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.268.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	2.057.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	2.084.900,00 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.287.900,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	35,05 Stellen

Die Verbandsumlage wurde für das HHJ 2020 auf einen Betrag von 3.259.300,00 € festgesetzt, daneben wurde eine Investitionsumlage in Höhe von 769.600,00 € festgelegt.

Einer Genehmigung durch das Innenministerium bedurfte die Haushaltssatzung nicht.

Zur erfolgten Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist anzumerken, dass der in den Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachungstext keinen Hinweis auf die Bereitstellung im Internet enthält. Zudem wurde die Möglichkeit, Einsicht in den Haushaltsplan und seine Anlagen zu nehmen, für die Dauer von 14 Tagen befristet. Unter Bezug auf § 79 Abs. 3 GO ist eine Befristung der Auslegung nicht vorgesehen. Dies ist zukünftig zu beachten.

Auf die unter der Gliederungsnummer 3 aufgenommenen Hinweise in Bezug auf die erforderliche Anpassung der Bekanntmachungsvorschriften in der Verbandsatzung und den damit verbundenen Änderungen bei den zukünftigen Bekanntmachungen wird verwiesen.

5. Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde am 18.06.2021 aufgestellt. Die gesetzliche Vorgabe (§ 91 Abs. 2 GO), wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen ist, wurde damit überschritten. Durch Personalfluktuations kam es in der Abteilung Finanzwirtschaft zu personalen Engpässen, so dass die Frist nicht eingehalten werden konnte.

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 14.753,89 € ab. Gegenüber der Planung hat sich eine Verschlechterung um 18.346,11 € ergeben.

5.2 Finanzrechnung

Zu Beginn des HHJ 2020 beliefen sich die liquiden Mittel des Zweckverbandes auf einen Bestand von 281.898,50 €, zum Ende des HHJ 2020 auf 116.263,47 €, so dass sich eine Verminderung des Bestandes eigener Finanzmittel im Laufe des HHJ in Höhe von 165.635,03 € ergeben hat.

In gleicher Höhe weist auch die Finanzrechnung die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln aus.

Die in der ersten Nachtragshaushaltssatzung des HHJ 2019 enthaltene Kreditermächtigung in Höhe von 500.000,00 € wurde in das HHJ 2020 übertragen. Die Haushaltssatzung für das HHJ 2020 enthält eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe

von 1.287.900,00 €, so dass im HHJ 2020 eine Ermächtigung für die Aufnahme von Krediten in einer Gesamthöhe von 1.787.900,00 € bestand.

Tatsächlich erfolgte im HHJ eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.300.000,00 €. Auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs darf eine Kreditaufnahme in der Regel maximal in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgen, über die ordentliche Tilgung hinausgehende Liquiditätsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit sind zu berücksichtigen. Dies muss zumindest in der Betrachtung von mehreren HHJ gewahrt bleiben. Bei Gesamtbetrachtung des Zeitraumes HHJ 2019 bis HHJ 2020 wurde diesem Erfordernis Rechnung getragen. Die aus dem HHJ 2020 verbleibende Kreditermächtigung in Höhe von 484.527,60 € wurde in das HHJ 2021 übertragen.

5.3 Teilrechnungen

Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wurden entsprechend § 47 GemHVO-Doppik aufgestellt. Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Ergebnisse aus laufender Verwaltungstätigkeit stimmten in der Summe mit der Ergebnisrechnung überein. Ebenso korrespondierte die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung.

5.3.1 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Bilanz und die dem Anhang beigefügte Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen wiesen aus, dass Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 908.197,79 € in das HHJ 2021 übertragen werden.

Im Gegensatz hierzu fanden sich in der Finanzrechnung des HHJ 2020 übertragene Ermächtigungen aus Investitionsauszahlungen in Höhe von 923.897,79 € wider. Der nachrichtlich in der Bilanz ausgewiesene Wert und die Übersicht über die übertragenen Ermächtigungen enthalten insoweit nicht den korrekten Wert. Künftig sollte darauf geachtet werden, dass die diversen Darstellungen im Jahresabschluss aufeinander abgestimmt sind.

Darüber hinaus wurde von der im § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Auszahlungen der gebildeten Budgets zu übertragen. Auf dieser Grundlage wurden Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 264.702,30 € in das HHJ 2021 übertragen. Hinzuweisen ist darauf, dass sie nicht in der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen ausgewiesen werden. Das verbindliche Muster sieht für separat übertragene Auszahlungsermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik keine eindeutige Ausweispflicht vor.

Insgesamt wurden damit Haushaltsermächtigungen in einer Höhe von insgesamt 1.188.600,09 € in das HHJ 2021 übertragen.

5.3.2 Haushaltsüberschreitungen

Mittels § 5 der Haushaltssatzung und den ergänzenden Budgetregeln wurden Normen zur flexiblen Bewirtschaftung geschaffen. Im Kern wurde der Teilplan 127000 zum Budget erklärt und das Budget nach Personalaufwendungen und sonstigen Aufwendungen getrennt.

§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung bietet unter der Voraussetzung, dass die Mehrerträge / Mehreinzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge / Mindereinzahlungen des Budgets übersteigen, die Option, dass der überschreitende Betrag für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen des Deckungskreises verwendet werden kann. Von dieser Möglichkeit wurde im Ergebnishaushalt (Deckungskreis 0001) in Höhe von 42.043,32 € und im Finanzhaushalt (Deckungskreis 1001) in Höhe von 10.597,88 € Gebrauch gemacht. Die Ermittlung der Mehrerträge / Mehreinzahlungen basierte allerdings auf der alleinigen Betrachtung eines Ertragskontos im Deckungskreis, Mindererträge / Mindereinzahlungen anderer Konten des Deckungskreises wurden hierbei entgegen der Vorgabe in der Haushaltssatzung nicht beachtet. Unter Berücksichtigung derselben wäre im Ergebnishaushalt eine Überschreitung von maximal 29.654,63 € und im Finanzhaushalt von 3.372,58 € zulässig gewesen.

In Höhe der Überschreitungen wurde auch der fortgeschriebene Planansatz angepasst. Die Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik sehen jedoch ausdrücklich vor, dass der fortgeschriebene Planansatz nicht die zweckgebundenen Mehrerträge / Mehreinzahlungen und entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen erfasst. Aus diesem Grunde sieht § 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik dahingehend eine Fiktion vor, nach der diese Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nicht als überplanmäßig gelten. Bei der Ausführung des Haushaltes ist dies zukünftig zu beachten.

Im HHJ 2020 kam es zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich nach der dem Anhang beigefügten Liste auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 199.300,00 € beliefen. Nicht in der Liste enthalten sind überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 6.234,61 € (Produktkonten 127000.52710300, 127000.57310000 und 127000.5431060), die entweder aufgrund des § 82 Abs. 5 GO nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung bedurften oder denen der Verbandsvorsteher zustimmen konnte, weil es sich um unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen handelte. Je nach Konstellation besteht jedoch eine Berichtspflicht nach § 82 Abs. 1 Satz 5 GO gegenüber der Verbandsversammlung oder eine Erläuterungspflicht im Anhang nach § 82 Abs. 5 Satz 2 GO. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen.

5.4 Bilanz

5.4.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen veränderte sich im HHJ 2020 von einem Bestand in Höhe von 1.129.506,81 € auf einen Bestand von 2.408.457,58 €.

Planmäßige Abschreibungen fielen im HHJ 2020 in Höhe von 329.220,91 € an. Die Summe der Abschreibungen auf das Anlagevermögen nach der Ergebnisrechnung stimmte mit dem Anlagenspiegel überein. Ebenso konvergierte der Saldo der Veränderungen der betreffenden Sachanlagekonten der Finanzbuchhaltung mit der Summe der Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen des Anlagenspiegels.

Maßgeblich für die Zugänge im Anlagevermögen war der Neubau der Leitstelle. Neben den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf fielen diverse Planungskosten für den Neubau an, die zunächst als Anlage im Bau aktiviert wurden. Daneben stellte die UCIP Migration den höchsten Zugang im Anlagevermögen dar.

5.4.2 Umlaufvermögen

Forderungen bestehen nicht, so dass sich das Umlaufvermögen zum 31.12.2020 nur aus den Liquiden Mitteln zusammensetzt.

Der Bestand an Liquiden Mitteln beläuft sich auf insgesamt 116.263,47 € und setzt sich aus einem Bankguthaben bei der Nord-Ostsee Sparkasse in Höhe von 115.763,47 € und einem Handvorschuss in Höhe von 500,00 € zusammen. Der entsprechende Kontoauszug der Nord-Ostsee Sparkasse (Kontoauszug 186 vom 31.12.2020) mit einem entsprechenden Bestand lag vor.

5.4.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2020
Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €
vorgetragener Jahres- fehlbetrag	-435.343,79 €	-401.300,00 €
Jahresüberschuss / Jah- resfehlbetrag	35.168,75 €	14.753,89 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	400.175,04 €	386.546,11 €
Eigenkapital	0,00 €	0,00 €

Am 20.10.2020 beschloss die Verbandsversammlung den im HHJ 2019 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von 35.168,75 € zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Die Umbuchungen wurden im Jahresabschluss zum 31.12.2020 vollzogen.

5.4.4 Sonderposten

Im HHJ 2020 wurden Vermögensgegenstände in einer Höhe von insgesamt 325.070,84 € angeschafft bzw. aktiviert. In Höhe eines Betrages von 118.407,41 € wurde von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihres in der Verbandssatzung festgelegten Umlageanteils eine Investitionsumlage angefordert, die verhältnismäßig auf die angeschafften Vermögensgegenstände verteilt und entsprechend ihrer Nutzungsdauer aufgelöst wird. Der darüberhinausgehende investiv verwendete Betrag in Höhe von 206.663,43 € soll nach erhaltener Auskunft im Rahmen der Investitionsumlage 2021 angefordert werden. Hintergrund ist, dass die Zahlungen in genannter Höhe im HHJ 2020 ursprünglich als Aufwand und nicht als Investition eingeplant wurden.

In der Haushaltssatzung war vorgesehen, eine Investitionsumlage in Höhe von 769.600,00 € zu erheben. Damit wurde im Ergebnis die seitens der Verbandsversammlung festgesetzte Investitionsumlage nicht im vollen Umfang eingefordert. Auf die Ausführungen zu Gliederungsnummer 5.4.6 im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird verwiesen.

In der Summe der angeschafften Vermögensgegenstände von 325.070,84 € sind die Baukosten für den Leitstellenneubau einhergehend mit den bislang angefallenen Grundstückskosten nicht enthalten. Für sie ist eine Finanzierung durch Kredite vorgesehen.

5.4.5 Rückstellungen

Die Abschlussbilanz zum 31.12.2020 weist eine Pensionsrückstellung, eine Beihilferückstellung und eine Rückstellung für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene Lieferungen und Leistungen aus.

5.4.5.1 Pensionsrückstellung

Der Leitstellen-Zweckverband Nord hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe der Pensionsrückstellung durch die Versorgungsausgleichskasse berechnen zu lassen.

Aktuell hat der Leitstellen-Zweckverband Nord eine Pensionsverpflichtung gegenüber einem Versorgungsempfänger zu bedienen. Der seitens der VAK ermittelte Barwert zum 31.12.2020, der gleichzeitig der Höhe der Pensionsrückstellung zum genannten Stichtag entspricht, beläuft sich auf 384.655,00 €.

Zutreffend wurde der Pensionsrückstellung im HHJ 2020 damit ein Betrag in Höhe von 2.442,00 € zugeführt.

5.4.5.2 Beihilferückstellung

Die Beihilferückstellung ist als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellung zu ermitteln. Der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfänger (Beihilfezahlungen) zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei Jahren, die dem HHJ, für das der Jahresabschluss erstellt wird, vorangehen.

Im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde festgestellt, dass der Wert der Beihilferückstellung im genannten Jahresabschluss zu niedrig errechnet wurde. Die notwendigen Korrekturen wurden im Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorgenommen.

Anhand der vorgelegten Berechnung der Beihilferückstellung für das HHJ 2020 war festzustellen, dass die Höhe der gezahlten Beihilfeaufwendungen an Versorgungsempfänger nicht korrekt ermittelt wurde. In der Folge wurde dadurch der Prozentsatz der Beihilferückstellung an der Pensionsrückstellung zu hoch bemessen, die Beihilferückstellung in der Bilanz mit 68.045,47 € überhöht ausgewiesen.

Nach den überprüften Werten wäre die Beihilferückstellung um einen Betrag in Höhe von 15.098,67 € aufzulösen gewesen, so dass sie sich zum 31.12.2020 auf 60.006,18 € belaufen hätte.

5.4.5.3 Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

§ 24 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sieht vor, dass für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, eine Rückstellung zu bilden ist.

Im vorhergehenden Jahresabschluss erfolgte die Zuführung nicht für sämtliche rückstellungsbegründende Sachverhalte, so dass im HHJ 2020 auch bislang unterbliebene Zuführungen aus dem Jahr 2019 nachgeholt wurden.

Für ausstehende Rechnungen wurden der Rückstellung insgesamt 216.647,96 € zugeführt. Bei den zugrundeliegenden Geschäftsvorfällen handelt es sich im Wesentlichen um ausstehende Erstattungen an das Landespolizeiamt für die Jahre 2019 und 2020 sowie die Personalkosten der zentralen Koordinierungsstelle.

Zum 31.12.2020 beläuft sich die Rückstellung auf 255.347,96 €.

5.4.6 Verbindlichkeiten

Bedingt durch die erfolgte Kreditaufnahme weist die Bilanz zum 31.12.2020 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 1.300.000,00 € aus, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden in einer Höhe von 127.591,60 € in der Bilanz ausgewiesen.

Der Bestand an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stimmte mit der Offenen Postenliste und dem Verbindlichkeitspiegel überein.

Bis auf eine Verbindlichkeit in Höhe von 30,18 € waren zum 01.02.2021 die im Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung ausgeglichen. Hinsichtlich der auch weiterhin noch nicht ausgeglichenen Verbindlichkeit sollte zeitnah eine Abwicklung vorgenommen werden.

5.4.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Mittels einer Gegenüberstellung der zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge wurde seitens der Verwaltung bislang ein sich ggf. aus der Verbandsumlage ergebender Überschuss als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Zum 31.12.2019 belief sich der Gesamtbestand an passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf insgesamt 40.551,98 €. Im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde die vorgefundene Verfahrensweise bemängelt, so dass der gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten im HHJ 2020 ertragswirksam (Ergebniskonto 4142) aufgelöst wurde. Zum 31.12.2020 werden damit keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten mehr in der Bilanz ausgewiesen.

5.5 Anhang

Dem Jahresabschluss wurde ein Anhang beigelegt. Entsprechend § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurden ihm ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beigelegt.

5.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde ein vom Vorstandsvorsteher unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Inhaltlich hat sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik zu messen, wonach darin insbesondere auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen ist.

Die hierzu im Lagebericht getroffenen Aussagen

- beziehen sich auf das vorliegende Personalgutachten aus dem Jahr 2020,
- berichten über den kreditfinanzierten Neubau der Kooperativen Leitstelle
- und weisen auf die technischen Neuerungen hin, wie die vollständig digitalisierte Telefonanlage UCIP.

Aufgrund der aus dem Jahresabschluss gewonnenen Erkenntnisse werden die im Lagebericht dargestellten Risiken richtig dargestellt.

5.7 Belegprüfung

Neben der Zahlung an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, die für den eigenen Versorgungsempfänger geleistet wird, wurde unter dem Produktkonto 127000.50210000 „Umlage VAK Kiel“ im HHJ 2020 auch eine Erstattung der VAK-Umlage für den an den Leitstellen-Zweckverband Nord abgeordneten Beamten der Stadt Flensburg gezahlt.

Nach erhaltener Auskunft wurde sich zwischen der Stadt Flensburg und dem Leitstellen-Zweckverband Nord auf diese Zahlung verständigt, eine schriftliche Vereinbarung hierüber liegt allerdings nicht vor.

Grundsätzlich hat sich der Leitstellen-Zweckverband Nord für die Dauer der Abordnung auch an der Versorgungslast zu beteiligen. Unabhängig davon, ob dies in Form der Zahlung eines Anteils an der VAK-Umlage oder in Höhe der zugeführten Höhe der Pensionsrückstellung erfolgt, wird empfohlen, sich in einer nachweisba-

ren Form darüber zu verständigen. Insbesondere sollte darin zum Ausdruck kommen, dass seitens der Stadt Flensburg keine weitergehenden Ansprüche in Bezug auf die Versorgungslast geltend gemacht werden.

6. Schlussbemerkungen

Die Prüfung wurde auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Die Ergebnisrechnung schließt zum 31.12.2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 14.753,89 € ab. Unter Berücksichtigung der im Schlussbericht enthaltenen Anmerkungen (vgl. Gliederungsnummer 5.4.5.2 – Beihilferückstellung) hätte die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 22.793,18 € abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2020 des Leitstellen-Zweckverbandes Nord wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung mit den unter der Gliederungsnummer 5.4.5.2 genannten Einschränkungen den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß.

Husum, den 6. Oktober 2021



Sönke Mextorf
Leiter Rechnungsprüfungsamt